

Geschäftsordnung
des Elternbeirats des Lessing Gymnasiums Karlsruhe
vom 07.11.2018

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternverteter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2

Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung. Mitglieder sind danach die Klassenelternvertreter sowie ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter der Jahrgangsstufen und ihre Stellvertreter. Die nachfolgend verwendete männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3

Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG. Gemäß § 55 Abs. 4 SchG können Angelegenheiten einzelner Schüler nur mit Zustimmung von deren Eltern behandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Regelung auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Elternvertreter der Klassen bzw. Jahrgangsstufen und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5

Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und ggf. einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung erfolgt per Email oder schriftlich.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.

§ 7

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;

2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Gemäß § 57 Abs. 3 und 4 SchG hat jedes anwesende Mitglied des Elternbeirates eine Stimme.
2. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
4. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
5. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder.
8. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
9. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend. Danach beginnt die Amtszeit mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des

laufenden Schuljahres. Nach Ablauf der Amtszeit versehen die Elternvertreter ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter.

3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
- b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
- c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der der Vorsitzende, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl ordnungsgemäß hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung.
4. Die Vertreter und Stellvertreter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats kann eine Stimme vergeben. Als Vertreter gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Ihre Reihenfolge und die Reihenfolge der Stellvertreter ergeben sich aus der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern per Email mitzuteilen.
6. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Schulkonferenzordnung von ihren Vertretern vertreten.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13

Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Diese sind insbesondere:

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
2. Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
3. Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Er gibt jeweils vor den Wahlen einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.
5. Er kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
6. Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei.
7. Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
8. Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats übertragen, auch wenn er nicht verhindert ist.
9. Der Vorsitzende ist kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Der Schriftführer wird in der Niederschrift namentlich bezeichnet. Er übergibt diese an den Vorsitzenden.

§ 14

Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung per Email oder schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) mindestens 10 % Mitglieder oder
- b) der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15

Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn zu der jeweiligen Sitzung des Elternbeirates ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege Umfrage per Email bzw. über eine Internetumfrage wie z.B. Doodle abstimmen lassen, wenn nicht mindestens 10% aller Mitglieder des Elternbeirats dieser Umfrage widersprechen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Niederschrift einer Elternbeiratssitzung kann den Eltern der Schulde per Email zur Kenntnis gebracht werden. Ausnahme stellen Inhalte dar, die in der Sitzung als vertraulich eingestuft worden sind. Diese werden nur den Elternbeiräten in einem getrennten Dokument per Email zur Verfügung gestellt. Für den Inhalt der Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich.

§ 16

Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17

Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung per Email oder im Wege Internetumfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18

Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19

Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt

Gültigkeit

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum

.....
Der Vorsitzende des Elternbeirats

.....
Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

.....
Der Schriftführer